



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Bekanntmachungen

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in den Genossenschaftsjagdgebieten Bartholomäberg und St. Anton iM in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal)**

Auf Grund der §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In den Genossenschaftsjagdgebieten Bartholomäberg und St. Anton iM in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal) wird im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Kälber) vom 8. März 2019 bis 31. März 2019 aufgehoben.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## 9. Sitzung

### **der Vorarlberger Landesregierung am 12. März 2019**

#### BESCHLÜSSE:

Der Kundmachung der Brexit-Verordnung – Vergabe wird zugestimmt.

Der Stadt Dornbirn (feuerpolizeiliche Aufwendungen 2017/2018), der Bildungsdirektion für Vorarlberg (pädagogische Projekte für den allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Bereich), dem Verein Kunst Vorarlberg - Forum für aktuelle Kunst, Feldkirch (Jahresprogramm 2019), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Gemeinde Düns (Sanierung und Erweiterung der Spiel- und Sportanlage) und der Stiftung Jupident (Generalsanierung des Reha-Centers in Schlins, Investitionskosten) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung des Familientages im Landhaus am 18. Mai 2019 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Kindergartenbildungs- und erziehungsplan wird geändert.

Der Indexierung 2019 des anerkannten Stundensatzes laut Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen wird zugestimmt.

Dem Gesellschaftsvertrag HTA Austria – Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Finanzierungsvereinbarung und dem Abwicklungs- und Übertragungsvertrag über das Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment auf die HTA Austria wird zugestimmt.

Die Fondsabrechnung und der Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds für das Jahr 2018 werden genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Für die Kommunikation des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg im Jahr 2019 werden finanzielle Mittel gewährt.

Das ergänzende Projektbudget für die Mehraufwände im Projekt Raumbild Vorarlberg 2030 wird freigegeben.

Zur Realisierung eines Verbindungstunnels zwischen der geplanten öffentlichen Tiefgarage unter dem Bahnhofsvorplatz Feldkirch und der bestehenden Personenunterführung wird ein Zuschuss des Landes zugesagt.

Das Ergebnis der Projektentwicklung und Bedarfsplanung über die Erweiterung der Landesberufsschule Dornbirn 2 wird zur Kenntnis genommen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

PrsG-340-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Der Landtag hat am 6. März 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. Mai 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

## **Bekanntmachung**

#### **über die Kundmachung der Verordnung des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)**

Gemäß § 32 Abs. 1 lit. b des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018 wird bekanntgemacht:

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, tritt am 15. März 2019 in Kraft.

Die Verordnung liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4, und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Sabina Danczul, MBA

## Bekanntmachung

### über die Kundmachung der Verordnung des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)

Gemäß § 32 Abs. 1 lit. b des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird bekanntgemacht:

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 15, März 2019, ISSN 1615-9950, tritt am 15. März 2019 in Kraft.

Die Verordnung liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4, und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Sabina Danczul, MBA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.